

99119004060000

Änderungen im Vereinsregister bei eingetragenen Vereinen

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/383528725/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99119004060000
Leistungsbezeichnung I	Änderungen im Vereinsregister bei eingetragenen Vereinen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Vorstandsänderung, Satzungsänderung, Vereinsregister, eV, Satzung, eingetragener Verein, VR, Beendigung, Vorstand, e V, Liquidation, Auflösung, Verein, gemeinnütziger Verein, Änderung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Vereine (119)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_67.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_71.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_74.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_76.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_67.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_71.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_74.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_76.html
Teaser	Sofern sich bestimmte Verhältnisse bei Ihrem eingetragenen Verein verändern, müssen Sie diese beim zuständigen Registergericht zur Eintragung anmelden.
Volltext	<p>Folgende Veränderungen beim eingetragenen Verein müssen Sie zur Eintragung anmelden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jede Änderung des Vorstands: unter Vorlage einer Abschrift des Protokolls; bei Amtsniederlegungen: Abschrift des Niederlegungsschreibens, falls sich die Amtsniederlegung nicht aus dem Protokoll ergibt 2. jede Satzungsänderung und -neufassung: unter Vorlage einer Abschrift des Protokolls und des vollständigen Wortlautes der Satzung sowie einer Abschrift der Einladung zur Mitgliederversammlung. Bitte beachten Sie, dass Änderungen der Satzung erst mit der Eintragung in das Vereinsregister Wirksamkeit erlangen, § 71 BGB. 3. die Auflösung des Vereins:

Modul

Sachverhalt

Die Auflösung des Vereins und die Liquidatoren mit ihrer Vertretungsmacht hat der Vorstand zur Eintragung anzumelden. Wurde der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, sind der Anmeldung eine Abschrift des Protokolls und der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

4. die Beendigung des Vereins nach der Liquidation:

Die Beendigung der Liquidation und das Erlöschen des Vereins sind von den Liquidatoren anzumelden.

Die vorgeschriebenen Anmeldungen haben sofort zu erfolgen. Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstands durch Festsetzung von Zwangsgeld zur Anmeldung anhalten.

Erforderliche Unterlagen

1. für jede Änderung des Vorstands:

Vorlage einer Abschrift des Protokolls; bei Amtsniederlegungen: Abschrift des Niederlegungsschreibens, falls sich die Amtsniederlegung nicht aus dem Protokoll ergibt

2. für jede Satzungsänderung und -neufassung:

Vorlage einer Abschrift des Protokolls und des vollständigen Wortlautes der Satzung sowie einer Abschrift der Einladung zur Mitgliederversammlung. Bitte beachten Sie, dass Änderungen der Satzung erst mit der Eintragung in das Vereinsregister Wirksamkeit erlangen, § 71 BGB.

3. für die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins und die Liquidatoren mit ihrer Vertretungsmacht hat der Vorstand zur Eintragung anzumelden. Wurde der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, sind der Anmeldung eine Abschrift des Protokolls und der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

4. für die Beendigung des Vereins nach der Liquidation

Die Beendigung der Liquidation und das Erlöschen des

Modul	Sachverhalt
	<p>Vereins sind von den Liquidatoren anzumelden.</p> <p>Die Anmeldungen sind schriftlich mit beglaubigter/beglaubigten Unterschrift(en) durch eine/n Notarin/Notar oder das Ortsgericht des Mitglieds/der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl mit den oben genannten Unterlagen beim zuständigen Registergericht vorzunehmen.</p>
Voraussetzungen	<p>Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl vorzunehmen. Dies bedeutet, dass die Anmeldung von so vielen Vorstandsmitgliedern vorgenommen werden muss, wie nach der Satzung zur Vertretung des Vereins erforderlich sind.</p>
Kosten	<p>Festgebühr 50 € und zusätzlich 1/3 der für die Eintragung bestimmten Gebühr (KV 13101 und 13102 GNotKG)</p>
Verfahrensablauf	<p>Die vorgeschriebenen Anmeldungen sind schriftlich und in beglaubigter Form von den Mitgliedern des Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl vorzunehmen. Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstands durch Festsetzung von Zwangsgeld zur Anmeldung anhalten. Die Anmeldung wird durch das zuständige Registergericht beim Amtsgericht geprüft. Soweit eine Eintragung erfolgen kann, wird diese im Vereinsregister vollzogen.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Es gibt keine gesetzliche Bearbeitungsfrist.</p>
Frist	<p>Es gibt keine Frist.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.xhtml https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/themen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/register-handel-vereine https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.xhtml https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/themen-</p>

Modul	Sachverhalt
	der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/register-handel-vereine
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • bei Eintragung der Änderung kein Rechtsmittel • bei Zurückweisung der Anmeldung – Beschwerde nach §§ 382 Absatz 4 Satz 2, 58 FamFG
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsregister Eintragung • Folgende Veränderungen beim eingetragenen Verein sind zur Eintragung anzumelden: jede Änderung des Vorstands jede Satzungsänderung und -neufassung die Auflösung des Vereins die Beendigung des Vereins nach der Liquidation • Die vorgeschriebenen Anmeldungen haben sofort zu erfolgen. Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstands durch Festsetzung von Zwangsgeld zur Anmeldung anhalten. • Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim zuständigen Amtsgericht mit beglaubigter/beglaubigten Unterschrift(en) des Mitglieds/der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl. Die Unterschriftsbeglaubigung ist auch dann erforderlich, wenn die betreffende(n) Unterschrift(en) aufgrund einer früheren Anmeldung dem Gericht bereits bekannt ist/sind. • zuständig: Registergericht am Amtsgericht des Vereinssitzes
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Registergericht (beim Amtsgericht) am Ort des Sitzes des Vereins
Formulare	<p>Formulare vorhanden: Nein</p> <p>Schriftform erforderlich: Ja</p> <p>Formlose Antragsstellung möglich: Nein</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p> <p>Online-Dienste vorhanden: Nein</p>
Ursursprungsportal	Änderungen im Vereinsregister bei eingetragenen Vereinen, Changes in the register of associations for registered associations